

**Deutscher Bundestag**  
**19. Wahlperiode**

**Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für  
Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache  
**19(6)134**

27. April 2020

24. April 2020

**Änderungsantrag 1 (Strafrecht)**  
**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 6. Ausschuss**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

- **Drucksache 19/17741** -

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität** (Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität – Drucksache 19/18470 – der Bundesregierung)

1. Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches) wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Nummer 1. wird eingefügt:

„1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 188 durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 188 Schwere Beleidigung, schwere üble Nachrede, schwere Verleumdung““

b) Die bisherigen Nummern 1. und 2. werden zu den neuen Nummern 2. und 3.

c) Die bisherige Nummer 3. (zu § 126 StGB) wird zur neuen Nummer 4. und wie folgt gefasst:

„4. § 126 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird das Wort ‚oder‘ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Der Nummer 7 wird nach der Angabe ‚§ 318 Absatz 1‘ das Wort ‚oder‘ angefügt.

c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt: ‚8. einen sexuellen Übergriff, eine sexuelle Nötigung oder eine Vergewaltigung (§ 177 Absatz 4 bis 8)““

d) Die bisherige Nummer 4. (zu § 140 StGB) wird gestrichen.

e) Die Nummern 5. bis 8. (§§ 185 bis 194 StGB) werden durch folgende Nummern 5. bis 9. ersetzt:

”

5. In § 185 werden die Wörter ‚und, wenn die Beleidigung mittels einer Tötlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe‘ gestrichen.
6. In § 186 werden die Wörter ‚und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe‘ gestrichen.
7. In § 187 werden die Wörter ‚und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe‘ gestrichen.
8. § 188 wird wie folgt gefasst:

,§ 188 Schwere Beleidigung, schwere üble Nachrede, schwere Verleumdung

- (1) In den Fällen der Beleidigung (§ 185) ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, wenn die Tat
    1. öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist,
    2. einen rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen oder sonstigen menschenverachtenden Inhalt hat oder von derartigen Beweggründen getragen ist,
    3. sich gegen eine im politischen, auch kommunalpolitischen, Leben des Volkes stehende Person richtet und in Beziehung zu deren politischer Betätigung steht,
    4. Bestandteil einer über längere Zeit fortgesetzten erheblichen und systematischen Belästigung der beleidigten Person ist oder
    5. mittels einer Tötlichkeit begangen ist.
  - (2) In den Fällen der üblen Nachrede (§ 186) ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, wenn die Tat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummern 1, 2, 3 oder 4 begangen ist.
  - (3) In den Fällen der Verleumdung (§ 187) ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, wenn die Tat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummern 1, 2, 3 oder 4 begangen ist.
  - (4) Eine im politischen Leben des Volkes stehende Person im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 ist eine Person, die auf europäischer Ebene, Bundes- oder Landesebene oder auf Ebene einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit aktiv tätig ist.‘
9. § 194 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

,Dies gilt nicht in den Fällen des § 188 Absatz 1 Nummern 2 und 3, auch in Verbindung mit Absatz 2 und 3, wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öf-

fentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.'

- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
- c) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort ‚kann‘ die Wörter ‚in den vorgenannten Fällen‘ eingefügt.“
- f) Die bisherige Nummer 9. (zu § 241) wird zur neuen Nummer 10. und wird zu Änderungsbefehl Buchstabe a) wie folgt gefasst:

„a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Wer einen Menschen mit der Begehung einer gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder die körperliche Unversehrtheit, wenn die Tat mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe bedroht ist, oder gegen die persönliche Freiheit bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.““

2. In Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung) wird die Nummer 6. wie folgt gefasst:

„§ 374 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach den Wörtern ‚gerichtet ist‘ die Wörter ‚und nicht einen Fall des § 188 Absatz 1 Nummer 2 oder 3, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder 3, des Strafgesetzbuches betrifft‘ angefügt.
- b) In Nummer 5 wird die Angabe ‚§ 241‘ durch die Wörter ‚§ 241 Absatz 1 bis 3‘ ersetzt.“

## **Begründung**

Die dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zugrunde liegende Zielsetzung, den zunehmenden Rechtsextremismus, die anhaltenden Angriffe auf Demokratinnen und Demokraten und die zu beobachtende Verrohung der Diskussionskultur im Netz zu bekämpfen, wird ausdrücklich begrüßt. Im Übrigen wird zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung insgesamt und zu der nötigen Gesamtstrategie zur Bekämpfung von Rechtsextremismus, der Bedrohung ganzer Bevölkerungsgruppen sowie von Hass und Hetze im Netz auf den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/17750 verwiesen (Hass und Hetze wirksam bekämpfen, Betroffene stärken und Bürgerrechte schützen – siehe Anhang).

Allerdings schießt der Gesetzentwurf der Bundesregierung mehrfach über das Ziel hinaus – und damit auch am Ziel vorbei. Im Zusammenhang dieses auf das Strafrecht beschränkten ersten Änderungsantrages geht es dabei um die fehlende konsequente Beachtung des Grundsatzes, dass das Strafrecht nur dann einzusetzen ist, „wenn ein bestimmtes Verhalten über sein Verboten sein hinaus in besonderer Weise sozial-schädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich, seine Verhinderung daher besonders dringlich ist“ (BVerfGE 120, 224 (240, Rz 35)). Das Strafrecht darf eben nicht zur Erreichung

jedes grundsätzlich unterstützenswerten Zwecks eingesetzt werden, sondern nur unter der vorgenannten Voraussetzung. Mängel bei Rechtssicherheit und Praxistauglichkeit des Gesetzentwurfs der Bundesregierung kommen hinzu. Im Einzelnen:

### **Zu Nummer 1. (Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches)**

#### Nummer 1 a)

Anpassung der Inhaltsübersicht an den neugefassten und neu bezeichneten § 188 StGB (Schwere Beleidigung, schwere üble Nachrede, schwere Verleumdung).

#### Nummer 1 b)

Folgeänderung.

#### Nummer 1 c) (Änderung § 126 StGB- Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten)

Die Aufnahme der gefährlichen neben der schweren Körperverletzung in den Straftatenkatalog des § 126 Absatz 1 StGB entfällt (so auch DAV-Stellungnahme 6/2020 zu 2.b mit dortiger Begründung):

Die Erweiterung des Straftatenkatalogs auf Fälle der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) führt zu einer nicht gerechtfertigten Ausdehnung der Strafbarkeit auf Fälle, in denen eine Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens von vornherein fraglich erscheint. Geschütztes Rechtsgut des § 126 StGB ist der "öffentliche Friede" im Sinne eines objektiven Zustands allgemeiner Rechtssicherheit und des subjektiven Bewusstseins der Bevölkerung, in Ruhe und Frieden zu leben (vgl. Fischer, StGB, 67. Auflage 2020, § 126 Rn. 2). Obwohl der Katalog des § 126 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 StGB zahlreiche Delikte enthält, die auf den Schutz von Individualrechtsgütern gerichtet sind, steht dieser Schutz nicht im Vordergrund. Maßgebend ist insoweit vielmehr, dass die Androhung oder das Vortäuschen der dort aufgeführten Taten zu einer besonderen Beunruhigung in der Bevölkerung führen kann (vgl. Schäfer in: Münchner Kommentar zum StGB, 2. Auflage, § 126 Rn. 2). Sämtliche bisher in § 126 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 7 StGB aufgeführte Taten zeichnen sich dadurch aus, dass es sich bei diesen um Straftaten handelt, die vom Gesetzgeber als besonders "schwerwiegend" eingestuft worden sind (vgl. BT-Drucksache 7/4549, S. 8). Bereits im damaligen Gesetzgebungsverfahren wurde bewusst darauf verzichtet, die Befürwortung von Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Sachen insgesamt zu pönalisieren.

Die Erweiterung des § 126 Absatz 1 StGB auch auf Fälle des § 224 StGB widerspricht diesen Erwägungen und der bisher bestehenden Gesetzssystematik und bezieht Fälle ein, bei denen weder die besondere Schwere der Tatfolgen, noch die über den Lebenskreis des Verletzten hinausgehende Wirkung der Tatbegehung derart schwerwiegend erscheint, dass dies insoweit eine Strafbarkeit rechtfertigt. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte besondere Dringlichkeit für den Einsatz des Strafrechts besteht auch unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Entscheidungsspielraums – insbesondere im Hinblick auf die bisher geringe praktische Relevanz (vgl. NK-StGB/ Ostendorf, 5. Auflage, § 126 Rn. 7) der Vorschrift insgesamt – nicht.

In den Straftatenkatalog aufgenommen werden dagegen entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates (Drs 87/20(Beschluss) Ziffer 4.) die Delikte zu sexuellen Übergriffen, sexueller Nötigung sowie Vergewaltigung (§ 177 Absatz 4 bis 8 StGB). Um einen ausreichenden strafrechtlichen Schutz für Frauen zu erreichen, müssen auch Ankündigungen zu solchen Straftaten ausdrücklich erfasst werden. Bei Straftaten nach § 177 Absatz 4 bis 8 StGB handelt es sich um Verbrechen, also Delikte, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bestraft werden. Da Opfer von sexuellen Übergriffen, sexueller Nötigung und Vergewaltigung nahezu ausschließlich Frauen sind, ist die Aufnahme der Norm im Katalog des § 126 StGB ein weiterer Schritt zum wirksamen Schutz vor Gewalt gegen Frauen.

Nummer 1 d) (§ 140 StGB – Belohnung und Billigung von Straftaten)

Die vorgesehene Tatbestanderweiterung um die Billigung noch nicht erfolgter Straftaten entfällt. Damit soll erreicht werden, dass die geltende Rechtslage fortbesteht.

Anders als in der Gesetzesbegründung auf Drs.19/17741 S. 32 behauptet, bestehen hier keine tatsächlichen Strafbarkeitslücken. Der DAV führt in seiner Stellungnahme (aaO sub.2. c)bb)) zutreffend aus, dass der sozialschädliche Kern der Befürwortung von und der Anleitung zu Gewalttaten von anderen bestehenden Straftatbeständen hinreichend erfasst wird. Soweit der Täter öffentlich dazu auffordert eine bestimmte – wenngleich nicht in allen Einzelheiten feststehende – rechtswidrige Tat zu begehen, greift die Vorschrift der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten gemäß § 111 StGB einhergehend mit einer im Verhältnis zu § 140 StGB erhöhten Strafandrohung. Im Übrigen siehe § 126 StGB – Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten; § 130 StGB – Volksverhetzung; § 131 StGB – Verherrlichung von Gewalt; § 140 StGB – Billigung von Straftaten; § 21 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften, § 53 Abs. 1 Nr. 5 des Waffengesetzes.

Der Entwurf der Bundesregierung sieht vor, die Tathandlung der Billigung vom Erfordernis der begangenen beziehungsweise versuchten Straftat zu lösen, so dass bereits das Billigen einer möglichen künftigen Straftat, bei der Täter und Tatumstände nicht bestimmbar sind und gar nicht feststeht, ob sie jemals begangen wird, strafbewehrt wäre. In der Konsequenz würde diese Erweiterung zu einer weitreichenden Vorverlagerung strafbaren Handelns führen.

Damit entfernt sich der Entwurf vom Grundgedanken der Vorschrift des § 140 StGB, wonach der öffentliche Friede als überindividuelles Rechtsgut zu schützen ist und die Entstehung eines „psychischen Klimas“, in dem „gleichartige Untaten gedeihen können“, verhindert werden soll (vgl. BGHSt 22, 282). Stattdessen soll nun schon „aggressives Maulheldentum“ strafbewehrt sein, wobei sich die Äußerungen nicht mehr auf hinreichend konkrete Handlungen beziehen müssen. Auch wenn einzelne Äußerungen der gesellschaftlichen Moral zuwiderlaufen und auf eine bedenkliche Gesinnung des Äußernden schließen lassen, würde die strafrechtliche Verfolgung zu einer nicht mehr hinnehmbaren Vorfeldkriminalisierung führen. Denn die Billigung noch nicht begangener, nur ihrer Art nach beschriebener Straftaten liegt so weit im Vorfeld der Verletzung eines individuellen Rechtsguts, dass ihr Unwertgehalt auf ein die Strafwürdigkeit unterschreitendes Niveau herabgesetzt ist.

Dass das von § 140 StGB in dem Gesetzentwurf umschriebene Verhalten derart schwer wiegt, dass ohne seine Verhinderung mit den Mitteln des Strafrechts ein sozialetisches Minimum, dessen Einhaltung für ein geordnetes Zusammenleben der Gesellschaft erforderlich ist, nicht eingehalten werden kann, ist jedoch nicht ersichtlich.

Auch ein Blick auf die Historie des und ein Vergleich mit dem alten § 88a StGB belegen, dass die vorgeschlagene Änderung des § 140 StGB nicht zu begründen ist:

§ 88a StGB alte Fassung war durch das am 1. Mai 1976 in Kraft getretene 14. Strafrechtsänderungsgesetz vom 22. April 1976 (BGBl. I, S. 1056) in das StGB eingefügt worden und bis zum 13. August 1981 geltendes Recht. Darin wurde die Verbreitung einer Schrift unter Strafe gestellt, die bestimmte schwere Taten befürwortet und die dazu bestimmt und geeignet ist, die Bereitschaft anderer zu fördern, sich durch die Begehung solcher Taten für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einzusetzen. Diese Norm ist materiell fast vollständig inhaltsgleich mit § 140 StGB in der geplanten Fassung.

§ 88a StGB alte Fassung wurde 1981 aus mehreren Gründen wieder abgeschafft. Zum einen war die Norm nicht praxistauglich, was sich in der Bilanz von einer einzigen Verurteilung innerhalb von über fünf Jahren Geltungsdauer zeigte. Vor ihrer Abschaffung wurde der Norm bescheinigt, dass für sie kein Bedürfnis bestehe, sie aber gleichzeitig die Meinungsfreiheit einschränke (vgl. Dreher/Tröndle, StGB, 40. Aufl. 1981, § 130a Rn. 1; Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Öffentliches Billigen oder Gutheißen von Straftaten“ v. 8. Juni 2018 [WD 7 – 3000 – 128/18], S. 14). Der Rechtsausschuss bezeichnete die Norm in seiner Beschlussempfehlung zu deren Abschaffung als „überflüssig und schäd-

lich“ (vgl. BT-Drucksache 9/135, Seite 3). Er verwies zudem darauf, dass die Vorschrift „für das Ansehen des Strafrechts und das Ansehen des Staates mehr Schaden angerichtet als Nutzen gebracht“ hätte, was er insbesondere damit erklärt, dass sich im Rahmen der zahlreichen Ermittlungsverfahren Personen mit den Beschuldigten gegen den Staat solidarisiert haben, die zuvor keine Sympathie für die „Verfasser von Gewaltliteratur“ gehabt hätten (vgl. BT-Drucksache 9/135, Seite 3). Damit stünden „die negativen Wirkungen [...] der Vorschriften, insbesondere auf das geistige Klima, und die Gefahren für die Meinungsfreiheit in keinem angemessenen Verhältnis zum kriminalpolitischen Nutzen“ (vgl. BT-Drucksache 9/135, Seite 3).

Zwar steht außer Frage, dass die insbesondere in den sozialen Medien sinkende Hemmschwelle bei der Verbreitung verachtenswerter Äußerungen geeignet ist, das gesellschaftliche Klima zu vergiften. Dennoch lässt sich der Verrohung des gesellschaftlichen Klimas mit den Mitteln des Strafrechts, die ultima ratio sein sollen, nicht allumfassend begegnen.

#### Nummer 1 e) (§§ 185-194 StGB Beleidigungstatbestände)

Die Beleidigungstatbestände werden neu geordnet in Anlehnung an den Diskussionsentwurf des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz für ein „Gesetz zur nachdrücklichen strafrechtlichen Bekämpfung der Hassrede und anderer besonders verwerflicher Formen der Beleidigung“ (Stand 04.11.2019 - <https://www.justiz.bayern.de/ministerium/gesetzgebung/>). Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Diese Neuordnung hatte sowohl bereits die antragstellende Fraktion gefordert (Drs.19/17750 v. 10.03.2020 – Hass und Hetze wirksam bekämpfen, Betroffene stärken und Bürgerrechte schützen, sub II.7.a) als auch nunmehr der Bundesrat empfohlen (BR-Drs.87/20 (Beschluss) Ziffer 5.). Präzisierend ist zur rechtssicheren Einbeziehung auch der Kommunalpolitiker und Kommunalpolitikerinnen in § 188 StGB-E (Schwere Beleidigung, üble Nachrede, schwere Verleumdung) eine dem Bestimmtheitsgebot genügende Erfassung der auf Europäischer Ebene, Bundes-, Landes- oder Kommunalebene oder auf Ebene einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit aktiv tätigen Politiker und Politikerinnen erfolgt, wie das auch der Bundesrat vorgeschlagen hat (BR-Drs.87/20 (Beschluss) Ziffer 6 – auf die dortige Begründung wird verwiesen).

#### Nummer 1 f) (Änderung § 241 StGB Bedrohung)

Die Ausdehnung des Bedrohungstatbestandes über die Bedrohung mit Verbrechen hinaus auf die Bedrohung mit Vergehen ist abzulehnen. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene pauschale Erweiterung des Tatbestandes würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Die uferlose Ausweitung des Bedrohungstatbestands führt zudem zu einem Aufweichen der Deliktskonturen, insbesondere in Abgrenzung zur Nötigung, wenn mehr oder weniger jede Drohung mit einem empfindlichen Übel auch als Bedrohung unter Strafe gestellt wird.

Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a (§ 241 Absatz 1 StGB-E) wird daher über den Vorschlag des Bundesrates (Drs 87/20(Beschluss) Ziffer 7) hinaus begrenzt auf schwerere Straftaten.

Durch die äußerst weitgehende Fassung des Tatbestandes im Gesetzentwurf der Bundesregierung besteht die Gefahr einer nicht gewünschten Ausuferung der Strafbarkeit von Alltagsäußerungen und Alltagskonflikten (z.B. im Straßenverkehr, in der Kneipe, unter Jugendlichen). Künftig würden auch umgangssprachliche und eher niedrigschwellige Drohungen wie „Ich zieh dir die Ohren lang“ oder „Gleich knall ich dir eine“ vom Tatbestand erfasst (so auch der DAV in seiner Stellungnahme, aaO sub 2.d). Derartige Äußerungen werden sich durch drohende strafrechtliche Ahndung nicht verhindern lassen, indes zu einer noch weitergehenden Überlastung der Strafverfolgungsbehörden und -justiz führen. Sie werden unfreiwillig außerdem zum unzutreffenden Narrativ vermeintlich kaum beherrschbarer Kriminalitätszunahme gerade auch im Jugendbereich beitragen, die in Wahrheit nur das Resultat der Ausweitung normativer Strafbarkeit durch den Gesetzgeber wäre (DAV aaO). Soweit der Gesetzentwurf der Bundesregierung auch eine Strafbarkeit von Drohungen mit rechtswidrigen Taten gegen Sachen von bedeutendem Wert vorsieht, ist folgendes zu beachten: In der Praxis wird es sich am häufigsten um Drohungen mit der Zerstörung von Kraftfahr-

zeugen und Immobilien durch Brandstiftung handeln („Ich fackle dir die Hütte ab“ oder „Ich jage Dein Auto hoch“). Diese Drohungen sind jedoch bereits jetzt vom Tatbestand erfasst, da die Brandstiftung nach § 306 StGB in entsprechenden Fällen ein Verbrechen darstellt. Deshalb ist das von der Bundesregierung vorgeschlagene Tatbestandsmerkmal der Bedrohung mit rechtswidrigen Taten gegen Sachen von bedeutendem Wert zu streichen.

Geschütztes Rechtsgut des § 241 StGB ist der individuelle Rechtsfrieden, indem die Norm das Vertrauen des Einzelnen auf seine durch das Recht gewährleistete Sicherheit vor besonders gravierenden Bedrohungen schützen soll (Sinn, MüKoStGB, 3. Aufl. 2017, § 241 Rn. 2). Die Bedrohung muss jedoch nur objektiv geeignet sein, den Effekt einer derartigen Beunruhigung bei einem „normal“ empfindenden (weder besonders ängstlichen noch besonders unerschrockenen oder leichtsinnigen) Menschen auszulösen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.12.1994 – 2 BvR 1146/94 = NJW 1995, 2776, 2777; Sinn, MüKoStGB, § 241 Rn. 2; Eisele, Schönke/Schröder, § 241 Rn. 2). § 241 StGB ist daher ein abstraktes Gefährdungsdelikt (statt Vieler Eisele, Schönke/Schröder, § 241 Rn. 2).

Im Vergleich zur Rechtsgutsbeeinträchtigung durch die angedrohte Tat liegt die Strafbarkeit bei der Bedrohung weit im Vorfeld, noch vor dem Versuchsstadium der angedrohten Tat. Der Gesetzgeber hat diese Hürde überwunden, indem er das Rechtsgut des individuellen Rechtsfriedens geschaffen hat. Denn die Bedrohung einer Person mit besonders gravierendem Unrecht ist „in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich“ (vgl. BVerfG aaO), sodass die Bewahrung der Bürgerinnen und Bürger vor den damit einhergehenden psychologischen Beeinträchtigungen besonders dringlich und die Bedrohung in diesen Fällen folglich strafwürdig ist.

Die bisherige konsequente und sinnvolle Anknüpfung an Verbrechen, also Straftaten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind (§ 12 Absatz 1 StGB) wird deshalb lediglich in geringem Umfang erweitert.

§ 241 StGB ist als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltet. Das Rechtsgut des individuellen Rechtsfriedens muss daher nicht tatsächlich verletzt werden; § 241 StGB umschreibt lediglich ein typisiertes Verhalten, das den individuellen Rechtsfrieden in der Regel verletzt. Die Strafbarkeit liegt – wie bereits ausgeführt – im Vergleich zur Rechtsgutsbeeinträchtigung durch die angedrohte Tat bei der Bedrohung weit im Vorfeld, und zwar noch vor dem Versuchsstadium der angedrohten Tat. Schon wegen dieser Entfernung zu einer tatsächlichen Rechtsgutsverletzung kommt nur eine sehr behutsame Ausweitung des Tatbestands von § 241 StGB um bestimmte Vergehen in Betracht. Nur die Bedrohung mit besonders gravierenden Taten vermag den individuellen Rechtsfrieden in einer Erheblichkeit zu stören, die mit dem Schutz durch das Strafrecht gerechtfertigt werden kann.

## **Zu Nummer 2. (Artikel 2 – Änderung der Strafprozessordnung)**

### Änderungsbefehl zu Buchstabe a:

Die Änderung greift auch hier den Diskussionsentwurf des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz für ein „Gesetz zur nachdrücklichen strafrechtlichen Bekämpfung der Hassrede und anderer besonders verwerflicher Formen der Beleidigung“ (Stand 04.11.2019 - <https://www.justiz.bayern.de/ministerium/gesetzgebung/>) auf. Zur Begründung siehe dort S. 30.

### Änderungsbefehl zu Buchstabe b:

Folgeänderung aus der Änderung von § 241 StGB (unverändert).

**Anhang** siehe Drs 19/17750

## **Antrag**

**der Abgeordneten Renate Künast, Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Katja Dörner, Erhard Grundl, Britta Haßelmann, Katja Keul, Monika Lazar, Steffi Lemke, Cem Özdemir, Filiz Polat, Claudia Roth (Augsburg), Dr. Manuela Rottmann, Ulle Schauws, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Kordula Schulz-Asche, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Hass und Hetze wirksam bekämpfen, Betroffene stärken und Bürgerrechte schützen**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Zur wirksamen Bekämpfung von Rechtsextremismus, der Bedrohung ganzer Bevölkerungsgruppen sowie von Hass und Hetze im Netz bedarf es einer koordinierten Gesamtstrategie, die das Problemfeld auf seinen sämtlichen Ebenen bearbeitet: als rechts-extreme Strategie zur Aushöhlung der Demokratie, als gesamtgesellschaftliches Phänomen einer Verrohung der Debattenkultur und als Fortsetzung wie Befeuerung analoger Formen von Diskriminierung und Gewalt.

Rassistischer, antisemitischer, antiziganistischer, muslimfeindlicher, völkischer, antifeministischer, homo- und transfeindlicher Propaganda und Agitation muss mit aller Entschlossenheit begegnet werden. Menschenverachtenden Ideologien der Ungleichwertigkeit muss entschieden widersprochen und der Strategie einer Normalisierung des vormals Unsagbaren entschlossen begegnet werden.

Die dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (BR-Drs. 87/20) zugrunde liegende Zielsetzung, den zunehmenden Rechtsextremismus, die anhaltenden Angriffe auf Demokratinnen und Demokraten und die zu beobachtende Verrohung der Diskussionskultur im Netz zu bekämpfen, wird daher ausdrücklich begrüßt. Er greift aber einerseits zu kurz und weitet andererseits Befugnisse in weder zielführender noch verhältnismäßiger Weise aus. Damit die Maßnahmen aber effizient wirken, müssen sie zielgenau ausgerichtet sein, um Behörden und Justiz nicht mit unnötigen Aufgaben zu überlasten.

So steht nach derzeitigem Stand des Regierungsentwurfs unter anderem zu befürchten, dass das Bundeskriminalamt (BKA) mit der zusätzlichen Aufgabe als zentrale Meldestelle, mit der Aufgabe der Aufarbeitung der Meldungen und ihrer Weiterleitung an die zuständigen Stellen der Länder angesichts der nicht überschaubaren Meldemenge überfordert sein könnte. Dann würde die dringend notwendige Effektivierung der



Strafverfolgung nicht erreicht, sondern sogar konterkariert und die Rechtsunsicherheit erhöht.

Rechtsextremisten wollen Demokratie, Gewaltenteilung, freie Meinungsäußerung, Gleichheit vor dem Gesetz und Rechtsstaatlichkeit generell beseitigen. Umso mehr müssen Maßnahmen gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität fest auf dem Boden der Rechtsstaatlichkeit verankert sein und die Bürgerrechte und grundrechtlich geschützten Beteiligungsrechte der davon potentiell Betroffenen müssen jederzeit gewährleistet bleiben.

Hass und Hetze im Netz sind nicht vorrangig ein strafrechtliches Problem. Gerade rechtsextreme Gruppen wissen genau, wie sie an der Grenze zur Strafbarkeit legale, wenn auch hasserfüllte Kommentare formulieren können. Genauso dringlich braucht es daher einen gesamtgesellschaftlichen Ansatz, Verbesserungen für Prävention, Forschung, Beratung und Opferschutz.

Nach wie vor fehlt es an einer kohärenten medien- und netzpolitischen Gesamtstrategie auf den unterschiedlichen politischen Ebenen. Mit dem auf Länderebene von der Ministerpräsidentenkonferenz verabschiedeten Medienstaatsvertrag werden zwar erstmals Intermediäre in die Regulierung aufgenommen, jedoch werden die für die Aufsicht zuständigen Landesmedienanstalten für die zusätzliche Aufgabe nicht mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet. Auf Länder- wie auf Bundesebene fehlt es an Regelungen zur wirksamen Verhinderung von Medienkonzentrationsentwicklungen. Darüber hinaus gibt es kein Konzept für eine altersübergreifende Medienkompetenzförderung, wobei das für die Bekämpfung der Wirksamkeit von Hass, Hetze und Falschinformationen so dringend notwendig ist.

Zu der notwendigen Gesamtstrategie gehört auch, das historisch als Gegenbegriff zur NS-Rasseideologie gemeinte, aber – weil es beim Menschen keine Rassen gibt – in der Sache falsche Wort „Rasse“ bei den Diskriminierungsverboten in Artikel 3 Absatz 3 GG zu ersetzen durch den Begriff „rassistisch“ und das Grundgesetz zu ergänzen durch die ausdrückliche Pflicht des Staates, Schutz gegen alle Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu gewährleisten.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Zivilgesellschaft und Prävention gegen Rechtsextremismus nachhaltig zu stärken und zu fördern und dazu insbesondere die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

- a) Die Förderung zivilgesellschaftlicher Arbeit zur Demokratiestärkung, gegen Rechtsextremismus, Rassismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit muss als Daueraufgabe über ein Demokratieförder-gesetz nachhaltig gestaltet und finanziell strukturell abgesichert werden, wobei die Unabhängigkeit zivilgesellschaftlichen Engagements nicht ausgehöhlt werden darf. Die Bundesregierung soll dafür einen Entwurf für eine bundesgesetzliche Grundlage zur Demokratieförderung vorlegen (s. Antrag „Rechtsextremismus umfassend bekämpfen“ auf Drs. 19/1851).
- b) Das Gemeinnützigkeitsrecht muss dringend reformiert werden. Dazu muss die Bundesregierung Rechtssicherheit bei den förderfähigen Zwecken in § 52 der Abgabenordnung bei gemeinnützigem bürgerschaftlichem Engagement gegen Rassismus, für Grund-und Menschenrechte und unsere Demokratie über einen entsprechenden Gesetzentwurf schaffen (s. Antrag „Gemeinnützigkeit braucht Rechtssicherheit statt politischer Willkür“ auf Drs. 19/7434).
- c) Es soll ein unabhängiges Institut zum Schutz der Verfassung (s. Antrag „Rechtsextremen Netzwerken entschlossen entgegentreten“ auf Drs. 19/14091 und Antrag „Neustart des Verfassungsschutzes des Bundes“ auf

Drs. 19/8700) errichtet werden. Mithilfe des Instituts sollen insbesondere Radikalisierungsprozesse erforscht und die Expertise aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft strukturiert einbezogen werden.

- d) Die Bundesregierung muss die zur Bekämpfung von Hasskriminalität und Rechtsextremismus als Grundlage evidenzbasierter Kriminalpolitik und zur Erforschung dieser Phänomene erforderlichen statistischen Daten systematisch erheben (s. Entwurf Kriminalitätsstatistikgesetz auf Drs. 19/2000) und gemeinsam mit den Ländern die Aussagekraft der Strafrechtspflege-Statistiken nachhaltig stärken.
2. Betroffene von Hasskriminalität, Rassismus und Rechtsextremismus durch Verbesserungen des Opferschutzes, den Ausbau von Beratungsangeboten und Erleichterungen bei ihrem Vorgehen gegen Hasskriminalität, Rassismus und Rechtsextremismus zu stärken, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
- a) Der Schutz vor rassistischer Diskriminierung sowie vor Diskriminierung wegen des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) muss deutlich verbessert werden. Dazu soll die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorlegen, der den Anwendungsbereich erweitert, Ausnahmeregelungen eingrenzt, die viel zu kurzen Klagefristen verlängert und ein echtes Verbandsklagerecht einführt, damit gegen Diskriminierungen strukturell und nachhaltig vorgegangen werden kann.
  - b) Die Ausstattung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) muss deutlich aufgestockt werden. Zudem ist seit nunmehr zweieinhalb Jahren die Leitung der ADS nur kommissarisch besetzt. Diesen unverantwortlichen Zustand muss die Bundesregierung unverzüglich beenden, damit die ADS ihre Aufgaben wieder in vollem Umfang und unabhängig wahrnehmen kann. Die Stärkung der ADS ist auch deshalb dringend notwendig, um zu einer Stabsstelle zur Bekämpfung von jeder Form von Rassismus zu kommen. Darüber hinaus muss die Bundesregierung eine unabhängige Expertinnen- und Expertenkommission zum Thema Rassismus einsetzen.
  - c) Das Waffenrecht muss noch wirksamer ausgestaltet werden, damit sich gewaltbereite Personen und Bewegungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung wenden, nicht auch noch legal bewaffnen können (siehe die Anträge auf Drs. 19/17520 und 19/14092).
  - d) Es muss eine „Task Force Rechtsextremismus“ im Geschäftsbereich des Bundesinnenministeriums eingerichtet werden, die eine koordinierende Funktion einnimmt und die Prüfung zentralisierter Informationsmöglichkeiten und vor allem eines erleichterten Zugangs zu Beratungs- und Hilfsangeboten garantiert. Dazu soll sie unter anderem folgende Eckpunkte (s. auch Antrag „Netzwerkdurchsetzungsgesetz weiterentwickeln – Nutzerrechte stärken, Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken sicherstellen“ Drs. 19/5950) umsetzen:
    - Die Förderung und den Ausbau flächendeckender, unabhängiger und kostenfreier Informations- und Beratungsstellen zum Umgang mit Phänomenen wie „Hate Speech“ und „Desinformation“. Dabei ist eine (Teil-)Finanzierung durch eine verpflichtende Abgabe von Diensteanbietern von Telemedien ab einer festzulegenden Größenordnung zu prüfen.
    - Die Prüfung, wie existente Beratungsstellen, etwa gegen Rechtsextremismus, Frauenberatungsstellen, Migrantenorganisationen oder Einrichtungen von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen bei der Qualifizierung zu Phänomenen wie „Hate Speech“ und „Desinformation“ unterstützt werden können.

- 
- Die Sicherstellung, dass alle Informations- und Beratungsstellen niedrigschwellig auch Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen, diese explizit ansprechen und Beraterinnen und Berater in Jugendchutzfragen geschult sind.
  - Die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für Menschen, die von rechter Gewalt bedroht sind, u. a. indem sie auf „Feindeslisten“ geführt werden.
  - Gemeinsam mit den Ländern eine Bundeszentrale für digitale und Medienbildung auf den Weg zu bringen. Mit ihr sollen unter anderem altersgerechte schulische und außerschulische Bildungsangebote für alle Menschen in Deutschland geschaffen bzw. zur Verfügung gestellt werden, die Fähigkeiten fördern, (im Internet) verbreitete Inhalte kritisch zu hinterfragen, bewusst verfälschte Inhalte als solche zu erkennen und für persönlichkeitsverletzende Inhalte sensibilisieren (Medienkompetenz). Vorhandene Initiativen und Angebote sollen ausgebaut, gebündelt und besser vernetzt werden.
  - Politische Bildung sowohl als Unterrichtsfach als auch als Querschnittsaufgabe gemeinsam mit den Ländern auszubauen und zu fördern. Dazu gehört auch die feste fächerübergreifende Verankerung in allen Schulformen, eine deutlich stärkere Priorisierung in den Bildungsplänen sowie ein verbessertes Angebot zur Demokratie- und Werteerziehung in allen Phasen der Lehreraus- und -fortbildung.
  - Die Bundeszentrale für politische Bildung finanziell und organisatorisch zu stärken und eine engere Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Landeszentralen für politische Bildung zu befördern.
  - Das vielfältige zivilgesellschaftliche Engagement und die Gegenrede zu unterstützen.
- e) Mit Hass, Hetze und Bedrohung konfrontierte Personen muss leichter ermöglicht werden, Auskunftssperren ihrer Meldeadressen vorzunehmen. Die Bundesregierung muss einen Entwurf für eine entsprechende Änderung des Bundesmeldegesetzes (BMG) vorlegen.
- f) Gemeinsam mit den Ländern ist ein zentrales Online-Portal für Strafanzeigen bei Hass und Hetze, auf das Plattformbetreiber nach § 3 NetzDG bereits bei der Meldung von Inhalten unmittelbar erreichbar hinweisen sollen, mit automatischer Weiterleitung an die zuständigen örtlichen/regionalen Staatsanwaltschaften einzurichten.
- g) Es ist ein gegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen nutzbares beschleunigtes Online-Verfahren zu schaffen durch einen entsprechenden Entwurf zur Änderung der Zivilprozessordnung.
3. im Hinblick auf die beim Bundeskriminalamt (BKA) geplante Zentralstelle (s. BR-Drs. 87/20) einen Entwurf für eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die folgende Eckpunkte gewährleistet:
- a) Für sämtliche Informationen und Daten, die zu einem Meldevorgang gehören, muss eine strenge Zweckbindung bestehen.
  - b) Infolge der strengen Zweckbindung und kurzen Löschfristen im Hinblick auf sämtliche Informationen und Daten darf beim BKA weder infolge Nichtbearbeitung noch aus anderen Gründen eine Datensammlungen entstehen, die über eine rein statistische Auswertung im Hinblick auf die Erstellung eines (phänomenbezogenen) Lagebildes hinausgehen.
  - c) Sämtliche Informationen und Daten, die zu einem Meldevorgang gehören, dürfen aufgrund der strengen Zweckbindung beim BKA nur in Erfüllung der

---

die Staatsanwaltschaften unterstützenden Funktion der Vorprüfung eines Anfangsverdachts, gespeichert und verarbeitet werden und sind unverzüglich nach ihrer Weiterleitung an die zuständigen Stellen der Länder zu löschen, sofern nicht das BKA im konkreten Einzelfall aufgrund von § 4 Absatz 1 Satz 1 BKAG selbst die polizeilichen Aufgaben im Hinblick auf die Strafverfolgung wahrzunehmen hat. Jede weitere Nutzung oder Auswertung dieser Informationen und Daten ist ausgeschlossen.

- d) Das geplante Meldeverfahren ist mehrstufig auszugestalten, sodass zunächst nur die nach Auffassung der Provider Straftatbestände erfüllenden Inhalte (in anonymisierter Form) an das BKA übermittelt werden. Diese werden dort einer Vorprüfung auf einen Anfangsverdacht unterzogen. Erst bei Vorliegen und nach Feststellung eines solchen Verdachts kann das BKA in einem zweiten Schritt die vorhandenen, dem Schutz als TK-Verkehrsdaten unterliegenden IP-Adress- und Portdaten bei den Providern anfragen.
4. in dem geplanten Meldeverfahren (s. BR-Drs. 87/20) einen Entwurf für eine spezielle gesetzliche Benachrichtigungspflicht für Betroffene vorzulegen, damit Nutzerinnen und Nutzer beim BKA unabhängig von im Übrigen bestehenden Auskunftsansprüchen einen unbeschränkten Anspruch haben, um zu erfahren,
    - a) inwiefern eigene Äußerungen (Kommentare, Posts, Bilder usw.) vom BKA im Rahmen der neu geschaffenen Zentralstellenfunktion gegenwärtig auf strafrechtliche Relevanz geprüft werden und
    - b) ob und inwiefern zur eigenen Person Daten im Rahmen der neu begründeten Zentralstellenfunktion gespeichert oder verarbeitet wurden und zu welchem Zweck.
  5. gemeinsam mit den Ländern die angemessene Ausstattung, Fortbildung und Aufstellung der relevanten Behörden sicherzustellen und dazu insbesondere folgende Maßnahmen umzusetzen:
    - a) Polizei und Justiz müssen technisch wie auch personelle hinreichend für die effektive Verfolgung von Hasskriminalität und Rechtsextremismus (im Netz) ausgestattet werden. Sie müssen systematische und regelmäßige Fortbildungen in diesem Bereich erhalten. Auch muss sichergestellt werden, dass ein abgestimmtes Vorgehen stattfindet.
    - b) Gemeinsam mit den Ländern ist die Einrichtung von Sonderdezernaten für Hasskriminalität bei den örtlichen/regionalen Staatsanwaltschaften und, mit Zuständigkeit für das jeweilige Land insgesamt, von Beauftragten für Hasskriminalität zur Beratung und Koordinierung der örtlichen Staatsanwaltschaften und zur Gewährleistung einheitlicher Maßstäbe der Rechtsanwendung zu vereinbaren. Solche Stellen sollten zugleich als leicht zugängliche Beratungsstellen für Betroffene organisiert und ausgestattet sein, mit vorhandenen anderen Beratungsstellen kooperieren und unter Wahrung von deren Autonomie einen geschützten Raum für Betroffene bilden.
    - c) Die Polizei braucht Vertrauen und jede und jeder soll Vertrauen in die Polizei haben können. Es ist daher notwendig, dass wissenschaftlich untersucht wird, wie verbreitet verfassungsfeindliche Einstellungen bei Beamtinnen und Beamten sind. Außerdem müssen Vorkommnisse wie menschenfeindliche, rassistische und antisemitische Äußerungen in Chatgruppen in den Behörden konsequent disziplinar- und strafrechtlich aufgearbeitet und statistisch erfasst werden. Auch muss Vorsorge getroffen werden, damit insbesondere das Disziplinarrecht seine Funktion in diesem Bereich erfüllen kann und rechtsexterne Bestrebungen in den Sicherheitsbehörden zuverlässig aufgedeckt und unterbunden werden. Im Übrigen soll die Fehlerkultur in den Sicherheitsbehörden allgemein verbessert werden (siehe dazu insbesondere

---

den Gesetzentwurf zur Schaffung einer unabhängigen Polizeibeauftragten, Drs. 19/7928).

- d) Auf die Länder hinzuwirken, die Aufsicht durch die Landesmedienanstalten zu stärken, das Medienkonzentrationsrecht dringend weiterzuentwickeln.
  - e) Gemeinsam mit den Ländern wirksame Instrumente zur Kontrolle von algorithmischen Entscheidungssystemen im Sinne des Medienstaatsvertrages sowie eine medien- und netzpolitische Gesamtstrategie zu entwickeln.
6. im Hinblick auf alle geplanten Auskunftsansprüche (s. BR-Drs. 87/20), die sich auf das Telekommunikationsgesetz (TKG) und zukünftig auch das Telemediengesetz (TMG) beziehen, einen Entwurf für eine gesetzliche Regelung in den Polizeigesetzen des Bundes und der Strafprozeßordnung vorzulegen, die die folgenden Eckpunkte gewährleistet:
- a) eine grundrechtskonforme Ausgestaltung mit entsprechenden grundrechtlich gebotenen, der Tiefe des jeweilig betroffenen Grundrechts (IT-Grundrecht, Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Kernbereichsschutz) entsprechenden Schutzwerten gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts;
  - b) einschließlich einer gesetzlichen Pflicht zur Protokollierung (seitens der staatlichen Stelle), die mindestens die ersuchende Stelle, den Zeitpunkt des Ersuchens sowie (für eine genau definierte Dauer) die tragenden Gründe und den Inhalt des Ersuchens erkennbar macht sowie
  - c) eine explizite Ausnahme für alle Dienstleistungen, die eine inhaltliche Nähe zu einem besonders geschützten Vertrauensverhältnis (insbesondere im ärztlichen, anwaltlichen, journalistischen, steuerrechtlichen und im Bankbereich) haben;
  - d) von den so geregelten Auskunftsbefugnissen ausdrücklich auszunehmen sind alle besonders zu schützenden und auch nach geltendem Datenschutzrecht besonders IT-sicherheitsrechtlichen Vorkehrungen unterliegenden Passwörter und andere Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird.
7. geplante Änderungen des Strafgesetzbuches (s. BR-Drs. 87/20) wie folgt zu überarbeiten:
- a) Die Beleidigungsdelikte in Anlehnung an den Diskussionsentwurf des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz für ein „Gesetz zur nachdrücklichen strafrechtlichen Bekämpfung der Hassrede und anderer besonders verwerflicher Formen der Beleidigung“ (Stand 04.11.2019 – [www.justiz.bayern.de/ministerium/gesetzgebung/](http://www.justiz.bayern.de/ministerium/gesetzgebung/)) regeln mit der Maßgabe, bei der Einbeziehung der Kommunalpolitiker und Kommunalpolitikerinnen in § 188 StGB-E (schwere Beleidigung, üble Nachrede, schwere Verleumdung) eine dem Bestimmtheitsgebot genügende Einbeziehung auch der in den Untergliederungen der Stadtstaaten tätigen sicherzustellen.
  - b) Bei der Änderung des § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten) und des § 241 StGB (Bedrohung) muss der Grundsatz beachtet werden, dass das Strafrecht nur dann einzusetzen ist, „wenn ein bestimmtes Verhalten über sein Verbotensein hinaus in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich, seine Verhinderung daher besonders dringlich ist“ (BVerfGE 120, 224 (240, Rz 35)). Deshalb und mit Blick auf das geschützte Rechtsgut (den öffentlichen Frieden bzw. den individuellen Rechtsfrieden), die Rechtssicherheit und die Praxistauglichkeit muss die Bundesregierung

- 
- die Tatbestanderweiterung auf das Billigen noch nicht begangener Straftaten (§ 140 StGB-E) und
  - die Tatbestanderweiterung auf die Bedrohung mit Vergehen (§ 241 StGB-E) anstatt wie bisher nur Verbrechen
- einer kritischen Überprüfung unterziehen.
- c) Die vorgeschlagene Meldepflicht (§ 3a Abs. 2 NetzDG-E) ist auf schwere Straftaten zu beschränken.
8. einerseits die Vermeidung von widersprüchlichen Doppelstrukturen mit Regelungen auf Länderebene, beispielsweise mit dem Online-Intermediäre regulierenden, neuen Medienstaatsvertrag und die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit dem Recht der Europäischen Union, beispielsweise die Ausweitung von Auskunftsansprüchen mit der E-Commerce-Richtlinie, zu gewährleisten. Andererseits sich insbesondere in den Trilogern sowie im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft einzusetzen für eine rechtsstaats- und grundrechtskonforme Fassung a) des EU-Verordnungsentwurfs zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Inhalte b) des EU-Verordnungsentwurfs über Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen c) des geplanten Digital Services Act zur Ablösung der E-Commerce-Richtlinie sowie insgesamt für eine kohärente Regulierung in der EU sowie Vereinfachung der internationalen Rechtshilfe.
9. eine Evaluierung der im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität getroffenen Regelungen zwei Jahre nach deren Inkrafttreten vorzusehen und den Deutschen Bundestag über die Ergebnisse zu unterrichten. Die Evaluierung soll unabhängig unter Einbeziehung wissenschaftlichen Sachverständigen erfolgen und die Wirkung, Anwendung, Umsetzung und Praxis der getroffenen Regelungen untersuchen.

Berlin, den 10. März 2020

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## **Begründung**

Organisierte Shitstorms gegen JournalistInnen, Beleidigungen der Ex-Freundin auf ihren Profilen in den sozialen Netzwerken, das Verbreiten von Sharepics mit Falschzitaten über PolitikerInnen, Gewaltdrohungen an Organisationen und Menschen, die sich in Projekten für Geflüchtete engagieren, das Erstellen und Zirkulieren von rechtsextremen „Feindeslisten“ - Hass und Hetze im Netz ist ein ebenso drängendes wie vielschichtiges Problem. Die bisherigen Antworten der Bundesregierung sind jedoch nicht ausreichend und weisen gravierende Mängel auf.

2017 wurde nach kontroverser öffentlicher Debatte das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) verabschiedet und eine rasche Evaluierung angekündigt. Verbesserungsvorschläge dazu liegen seit langem auf dem Tisch (s. Antrag „Netzwerkdurchsetzungsgesetz weiterentwickeln – Nutzerrechte stärken, Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken sicherstellen“, BT-Drs. 19/5950 und Antrag „Transparenz und Recht im Netz – Maßnahmen gegen Hasskommentare, Fake News“ und Missbrauch von „Social Bots““, Drs. 18/11856).

Bislang ist noch nicht einmal die angekündigte Evaluation des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes vorgelegt worden, obwohl teilweise weiter erhebliche Bedenken im Hinblick auf die schon geltenden Regelungen bestehen und es Diskussion und Überarbeitungsbedarf gibt. Dies gilt teilweise umso mehr für jene Regelungen, die nun durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität

(BR-Drs 87/20) hinzukommen sollen. Doch auch eine konsequente Reformierung des NetzDG kann das Problem von Hass im Netz allein nicht lösen. Dazu bedarf es einer Gesamtstrategie, die das Problem wirksam bekämpft, dabei Betroffene stärkt und Bürgerrechte wahrt.

Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung bietet keine Gesamtstrategie, geht aber andererseits bei vielen seiner Maßnahmen weit über das wichtige und von uns geteilte Ziel der Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität hinaus. Vielmehr nutzt der Entwurf wie so oft in der Großen Koalition den Anlass, um undifferenziert eine Symbolpolitik der Sicherheit zu betreiben. Das betrifft vor allem, aber nicht nur die ausufernde Erweiterung von Auskunftsbefugnissen nahezu aller Sicherheitsbehörden gegenüber Telemedien-diensten. Sogar Kunden-Passwörter müssten von Unternehmen herausgegeben geben und bestehende Schutzstandards der IT-Sicherheit und des Datenschutzes würden potentiell geschwächt. Und das gewählte Konzept der Übermittlungspflicht durch private Telemedienunternehmen führt zu erheblich in die Grundrechte eingreifenden Maßnahmen, weil schon im Vorfeld eines behördlichen Verdachts persönliche Informationen und Daten an das Bundeskriminalamt gelangen.

Die daraus entstehenden Probleme werden insbesondere in der Vielzahl ausführlicher kritischer Stellungnahmen unterschiedlichster Akteure zum Regierungsentwurf aufgezeigt. Auf deren zahlreiche gewichtige Argumente ist die Bundesregierung bisher nicht hinreichend eingegangen.

Ein zentrales Problem bei der Bekämpfung von Hass im Netz ist das fehlende Verständnis der Komplexität des Phänomens. Hass und Hetze im Netz können nicht als von der analogen Welt losgelöstes Problem betrachtet werden. Die Attentate von Hanau, Halle, Christchurch oder der Mord an Walter Lübcke haben in unterschiedlicher Weise die Verbindungen zwischen rechtsextremer Hetze und Vernetzung im Internet und physischen Gewalttaten aufgezeigt. Dabei lassen sich verschiedene Ebenen von Hass und Hetze im Netz erkennen.

Zum einen ist Hass eine Strategie des organisierten Rechtsextremismus mit dem Ziel demokratische Strukturen zu zerstören. Dazu werden wohl orchestrierte Hass-Kampagnen gegen Organisationen, PolitikerInnen, JournalistInnen oder zivilgesellschaftlich engagierte Menschen gefahren, die darauf abzielen, diese mundtot zu machen oder aus dem Engagement für die Demokratie zu drängen. Dies geschieht durch Beleidigungen, Verleumdungen, Drohungen oder das Erstellen von „Feindeslisten“ im Netz. Das rechtsextreme Spektrum greift dabei auf verschiedene Strukturen und Organisationsformen, von geschlossenen Gruppen und Foren bis zu losen offenen Kanälen zurück, in denen sich Menschen radikalieren und vernetzen können oder inspirieren lassen, wie zuletzt bei der Aufdeckung der „Gruppe S.“ deutlich wurde.

Zusätzlich zum organisierten Rechtsextremismus erleben wir eine allgemeine Verrohung der Kommunikations- und Debattenkultur im Internet, bei der Beleidigungen und Herabwürdigungen anderer auf der Tagesordnung stehen. Dieser Hass ist häufig eine Fortsetzung von Gewalt aus der analogen Welt und mit Formengruppenbezogener Menschenfeindlichkeit verknüpft. Hier brechen sich Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Muslimfeindlichkeit, Homo- und Transfeindlichkeit, Antifeminismus oder Behindertenfeindlichkeit Bahn. Nicht erst seit den rechtsterroristischen Anschlägen von Hanau und Halle ist offensichtlich, dass rechtsextreme Täter nicht nur ein rassistisches sondern auch ein zutiefst antifeministisches Weltbild teilen. Der besonderen Betroffenheit von Frauen von Hass im Netz Rechnung zu tragen, ist unerlässlich.

Aktuell sehen wir eine Gleichzeitigkeit verschiedener Initiativen zu Hass (im Netz) und Rechtsextremismus durch die Bundesregierung, die sich jedoch nur Teilbereichen des Problems annehmen.

Die Perspektive der von Hass und Hetze Betroffenen und die Frage, wie wir sie stärken können, finden in den aktuellen Vorhaben zu wenig Beachtung. Die Betroffenen haben nicht nur mit den unmittelbaren Folgen von Hass und Hetze zu kämpfen. Zusätzlich werden sie durch immer noch umständliche Meldewege auf den Plattformen, einen Mangel an Beratungsangeboten, die sie z. B. über rechtliche Möglichkeiten informieren vor große Herausforderungen gestellt. Auch bei Opferschutzmaßnahmen besteht großer Verbesserungsbedarf.

Hass und Hetze im Netz sind zudem nicht nur ein strafrechtliches Problem. Gerade rechtsextreme Gruppen wissen genau, wie sie an der Grenze zur Strafbarkeit legale, wenn auch hasserfüllte Kommentare formulieren können. Genauso dringlich braucht es daher auch Verbesserungen für Prävention, Forschung, Beratung und Opferschutz.

Nicht zuletzt machen Hass und Hetze im Netz nicht vor Landesgrenzen Halt. Sämtliche Vorhaben müssen mit EU-Recht und Vorgaben vereinbar und das Ziel ein EU-weit koordiniertes Vorgehen sein.

gierung, der parallel auch von den Koalitionsfraktionen in den Deutschen Bundestag eingebracht wurde, im Einzelnen nach Vorliegen der Stellungnahme des Bundesrates und im Lichte öffentlicher Anhörung sowie im Zusammenhang mit den von der Bundesregierung geplanten weiteren, bislang nur als Referentenentwurf vorliegenden Änderungen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) in weiteren Anträgen zu behandeln.